

RS Vwgh 1990/1/15 88/12/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Mitwirkung eines befangenen Organes in einer Kollegialbehörde zieht nicht die Unzuständigkeit der Beh nach sich. Mit Erfolg kann ein solcher Verfahrensmangel daher nur dann geltend gemacht werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen den Bescheid ergeben (Hinweis E 20.9.1983, 83/07/0260, 0261).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Zuständigkeit Verfahrensbestimmungen Befangenheit offensbare Unrichtigkeiten Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG Einfluß auf die Sachentscheidung Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120069.X09

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>